

# Planbescrieb

---

Im vorliegenden Planbescrieb sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist in diesem Planbescrieb der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

# Inhalt

---

## Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

|         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 1  | Name des Vorsorgewerks                                      | 3 |
| Art. 2  | Beitritt zum Vorsorgewerk                                   | 3 |
| Art. 3  | Ordentliches Rücktrittsalter                                | 3 |
| Art. 4  | Anrechenbarer Lohn  | 3 |
| Art. 5  | Koordinationsabzug  | 3 |
| Art. 6  | Beitragspflichtiger Lohn                                    | 3 |
| Art. 7  | Unbezahlter Urlaub  | 3 |
| Art. 8  | Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns | 4 |
| Art. 9  | Weiterführung der Versicherung nach Austritt                | 4 |
| Art. 10 | Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens                | 4 |
| Art. 11 | Altersgutschriften  | 5 |
| Art. 12 | Beiträge der versicherten Person                            | 5 |
| Art. 13 | Beiträge des Arbeitgebers                                   | 6 |
| Art. 14 | Zinsen  | 6 |

---

## Leistungen

|         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 15 | Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz        | 7 |
| Art. 16 | Überbrückungsrente                                | 7 |
| Art. 17 | Betrag der ganzen Invalidenrente                  | 8 |
| Art. 18 | Beitragsbefreiung                                 | 8 |
| Art. 19 | Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente        | 8 |
| Art. 20 | Todesfallkapital                                  | 8 |
| Art. 21 | Betrag der Kinderrente                            | 8 |
| Art. 22 | Maximalguthaben im Konto vorzeitige Pensionierung | 9 |

---

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

|         |                               |    |
|---------|-------------------------------|----|
| Art. 23 | Garantie der laufenden Renten | 10 |
| Art. 24 | Laufende Invalidenrenten      | 10 |
| Art. 25 | Änderungen des Planbeschriebs | 10 |
| Art. 26 | Auslegung                     | 10 |
| Art. 27 | Massgebender Text             | 10 |
| Art. 28 | Inkrafttreten                 | 10 |

# Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

---

## Art. 1 Name des Vorsorgewerks

- 1 Unter dem Namen Vorsorgewerk DIGITAL wird innerhalb der Vorsorgestiftung VORSORGE in globo M ein Vorsorgewerk geführt, welchem die Unternehmen gemäss Anhang 1 angeschlossen sind.

## Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

- 1 In das Vorsorgewerk aufgenommen werden sämtliche Mitarbeitenden, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreitet (Anhang 1).
- 2 Erfolgt der Antritt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, so beginnt die Beitragspflicht am 1. desselben Monats. Erfolgt der Antritt nach dem 15. Tag eines Monats, so beginnt die Beitragspflicht am 1. des Folgemonats.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag des Vormonats. Endet das Vorsorgeverhältnis nach dem 15. Tag eines Monats, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag desselben Monats.

## Art. 3 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter.

## Art. 4 Anrechenbarer Lohn

- 1 Für Mitarbeitende im Monatslohn entspricht der anrechenbare Lohn dem AHV-Jahreslohn. Nicht zum anrechenbaren Jahreslohn zählen Entschädigungen wie Familien- und Kinderzulagen, Verpflegungs- und übrige Spesen, Boni ausserhalb des BVG-Obligatoriums, sowie Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Überzeitentschädigungen etc.), sowie nicht AHV-pflichtige Bezüge (Unkostenentschädigungen etc.). Die Firma meldet Anfang Jahr den anrechenbaren Jahreslohn sowie unterjährige Lohnänderungen.
- 2 Für Mitarbeitende im Stundenlohn definiert sich der anrechenbare Jahreslohn aufgrund des arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenlohnes und Arbeitspensums.

## Art. 5 Koordinationsabzug

- 1 Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 1).
- 2 Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.

## Art. 6 Beitragspflichtiger Lohn

- 1 Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs
- 2 Der beitragspflichtige Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn gemäss Anhang 1.

## Art. 7 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem vom Arbeitgeber gewährten unbezahlten Urlaub kann eine versicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten in der VIG versichert bleiben.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat bzw. 30 Kalendertagen werden die entsprechenden Beiträge gemäss Art. 12 und 13 erhoben.
- 3 Für die darüberhinausgehende Dauer werden die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberrisikobeiträge gemäss Art. 12 und 13 durch die versicherte Person erbracht. Eine Weiterführung des Sparprozesses ist nicht möglich.
- 4 Vorbehältlich anderer Vereinbarungen bleibt der bisherige beitragspflichtige Lohn während der Dauer des Urlaubs massgebend.
- 5 Beim Austritt während des unbezahlten Urlaubs kann die VIG die noch nicht bezahlten Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

**Art. 8 Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns**

- 1 Auf Wunsch der versicherten Person ist eine Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns ab dem 58. Altersjahr im Sinne von Art. 9 des Vorsorgereglements VIG möglich.
- 2 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnteils werden in diesem Fall von der versicherten Person finanziert.

**Art. 9 Weiterführung der Versicherung nach Austritt**

Die Möglichkeit der Weiterführung der Versicherung nach Austritt ist im Vorsorgereglement unter Art. 10 geregelt.

**Art. 10 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens**

- 1 Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

**Plan Standard**

| Alter | Faktor in Prozent | Alter | Faktor in Prozent | Alter | Faktor in Prozent |
|-------|-------------------|-------|-------------------|-------|-------------------|
| 25    | 9.0               | 39    | 171.3             | 53    | 466.4             |
| 26    | 18.2              | 40    | 186.7             | 54    | 492.8             |
| 27    | 27.5              | 41    | 202.4             | 55    | 522.6             |
| 28    | 37.1              | 42    | 218.5             | 56    | 553.1             |
| 29    | 46.8              | 43    | 234.8             | 57    | 584.1             |
| 30    | 56.8              | 44    | 251.5             | 58    | 615.8             |
| 31    | 66.9              | 45    | 273.6             | 59    | 648.1             |
| 32    | 77.2              | 46    | 296.0             | 60    | 681.1             |
| 33    | 87.8              | 47    | 318.9             | 61    | 714.7             |
| 34    | 98.5              | 48    | 342.3             | 62    | 749.0             |
| 35    | 112.5             | 49    | 366.2             | 63    | 784.0             |
| 36    | 126.8             | 50    | 390.5             | 64    | 819.7             |
| 37    | 141.3             | 51    | 415.3             | 65    | 856.1             |
| 38    | 156.1             | 52    | 440.6             |       |                   |

**Plan Plus**

| Alter | Faktor in Prozent | Alter | Faktor in Prozent | Alter | Faktor in Prozent |
|-------|-------------------|-------|-------------------|-------|-------------------|
| 25    | 10.8              | 39    | 205.5             | 53    | 559.7             |
| 26    | 21.8              | 40    | 224.0             | 54    | 591.3             |
| 27    | 33.1              | 41    | 242.9             | 55    | 627.1             |
| 28    | 44.5              | 42    | 262.2             | 56    | 663.7             |
| 29    | 56.2              | 43    | 281.8             | 57    | 700.9             |
| 30    | 68.1              | 44    | 301.8             | 58    | 739.0             |
| 31    | 80.3              | 45    | 328.3             | 59    | 777.7             |
| 32    | 92.7              | 46    | 355.2             | 60    | 817.3             |
| 33    | 105.3             | 47    | 382.7             | 61    | 857.6             |
| 34    | 118.3             | 48    | 410.8             | 62    | 898.8             |
| 35    | 135.0             | 49    | 439.4             | 63    | 940.8             |
| 36    | 152.1             | 50    | 468.6             | 64    | 983.6             |
| 37    | 169.6             | 51    | 498.4             | 65    | 1027.3            |
| 38    | 187.4             | 52    | 528.7             |       |                   |

- 2 Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der Einkauf auf das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters abzüglich des aktuellen Altersguthabens beschränkt. Allfällige bereits bezogene Altersleistungen werden berücksichtigt.
- 3 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

**Beispiel**

Beitritt einer versicherten Person im Alter 35 mit einem beitragspflichtigen Lohn von CHF 60'000 in Plan 'Standard' und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 80'000.

|   |     |         |
|---|-----|---------|
| Beitragspflichtiger Lohn  | CHF | 60'000  |
| Maximal mögliches Altersguthaben im Alter 40<br>(CHF 60'000 * 186.7%) | CHF | 112'020 |
| Maximale persönliche Einlage im Alter 40<br>(CHF 112'020 - 80'000)    | CHF | 32'020  |

**Art. 11 Altersgutschriften**

Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

| Alter   | Altersgutschriften in Prozent |           |
|---------|-------------------------------|-----------|
|         | Plan Standard                 | Plan Plus |
| 25 - 34 | 9.00                          | 10.80     |
| 35 - 44 | 12.00                         | 14.40     |
| 45 - 54 | 17.00                         | 20.40     |
| 55 - 65 | 20.00                         | 24.00     |
| 65 - 70 | 20.00                         | 24.00     |

Ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

**Art 12 Beiträge der versicherten Person**

- 1 Der Beitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

| Alter   | Beiträge in Prozent |       |               |          |       |
|---------|---------------------|-------|---------------|----------|-------|
|         | Sparbeitrag         |       | Risikobeitrag | Total    |       |
|         | Standard            | Plus  |               | Standard | Plus  |
| 18 - 24 | 0.00                | 0.00  | 0.26          | 0.26     | 0.26  |
| 25 - 34 | 3.60                | 5.40  | 0.46          | 4.06     | 5.86  |
| 35 - 44 | 4.80                | 7.20  | 0.76          | 5.56     | 7.96  |
| 45 - 54 | 6.80                | 10.20 | 1.32          | 8.12     | 11.52 |
| 55 - 65 | 8.00                | 12.00 | 1.32          | 9.32     | 13.32 |
| 65 - 70 | 8.00                | 12.00 | 0.00          | 8.00     | 12.00 |

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

- 2 Wählt die versicherte Person bei Eintritt keinen Plan, werden die Sparbeiträge gemäss dem Plan Standard gutgeschrieben.
- 3 Der Wechsel in einen anderen Plan ist immer nur per 1.1. des Folgejahres möglich und muss der VIG jeweils vor dem Januarlohnlauf mitgeteilt werden. Ohne Mitteilung verbleibt die versicherte Person im bisherigen Plan.

**Art. 13 Beiträge des Arbeitgebers**

- 1 Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. Ausgenommen sind Versicherte in der Weiterführung der Versicherung nach Austritt gemäss Art. 10 Abs. 2 des Vorsorgeereglements.
- 2 Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

| Alter   | Sparbeitrag<br>in Prozent | Risikobeitrag<br>in Prozent | Total in<br>Prozent |
|---------|---------------------------|-----------------------------|---------------------|
| 18 - 24 | 0.00                      | 0.39                        | 0.39                |
| 25 - 34 | 5.40                      | 0.69                        | 6.09                |
| 35 - 44 | 7.20                      | 1.14                        | 8.34                |
| 45 - 54 | 10.20                     | 1.98                        | 12.18               |
| 55 - 65 | 12.00                     | 1.98                        | 13.98               |
| 65 - 70 | 12.00                     | 0.00                        | 12.00               |

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

**Art. 14 Zinsen**

- 1 Die Höhe der nachfolgenden Zinssätze ist im Anhang 1 festgelegt.
- 2 Der Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich von der Vorsorgekommission in Absprache mit dem Stiftungsrat und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben für diejenigen Versicherten verzinst, die am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Bestand der aktiven Versicherten angehören. Die Vorsorgekommission legt in Absprache mit dem Stiftungsrat auch den Zinssatz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahrs fest.
- 3 Der Satz, mit dem das Konto vorzeitige Pensionierung verzinst wird, wird analog der Verzinsung des Altersguthabens festgelegt.
- 4 Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens wird von der Vorsorgekommission jährlich festgelegt.
- 5 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich festgelegt.

# Leistungen

## Art. 15 Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz

- 1 Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht der Summe des zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthabens, multipliziert mit dem nachfolgenden Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person entspricht.

| Alter | Umwandlungssätze in Prozent |
|-------|-----------------------------|
| 55    | 3.60                        |
| 56    | 3.80                        |
| 57    | 4.00                        |
| 58    | 4.20                        |
| 59    | 4.40                        |
| 60    | 4.60                        |
| 61    | 4.80                        |
| 62    | 5.00                        |
| 63    | 5.20                        |
| 64    | 5.40                        |
| 65    | 5.60                        |
| 66    | 5.70                        |
| 67    | 5.80                        |
| 68    | 5.90                        |
| 69    | 6.00                        |
| 70    | 6.10                        |

- 2 Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.

## Art. 16 Überbrückungsrente

- 1 Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der VIG. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der VIG festgelegt und kann der Tabelle in Absatz 2 entnommen werden.
- 2 Die Kürzung des Altersguthabens im Rücktrittsalter entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1 folgendem Betrag (in CHF), wobei auf die Dauer der Auszahlung abgestellt wird:

| Dauer der Auszahlung | Faktor |
|----------------------|--------|
| 10 Jahre             | 9.297  |
| 9 Jahre              | 8.428  |
| 8 Jahre              | 7.547  |
| 7 Jahre              | 6.652  |
| 6 Jahre              | 5.743  |
| 5 Jahre              | 4.822  |
| 4 Jahre              | 3.886  |
| 3 Jahre              | 2.936  |
| 2 Jahre              | 1.972  |
| 1 Jahr               | 0.993  |

- 3 Die Dauer der Auszahlung wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze auf das so ermittelte Alter abgestuft.

- 4 Beginn der Auszahlung der Überbrückungsrente ist das Datum der vorzeitigen (Teil-)Pensionierung. Das Ende entspricht dem Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente. Die Dauer der Auszahlung entspricht der Differenz dieser beiden Zeitpunkte.
- 5 Im Todesfall vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Allfällige noch nicht ausbezahlte Überbrückungsrenten werden den Hinterbliebenen ausbezahlt. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der nach Absatz 1 gekürzten Altersrente berechnet.
- 6 Die Überbrückungsrente zum Zeitpunkt der Pensionierung erfährt entgegen der AHV-Altersrente keine Erhöhungen mehr bis zum Wegfall im ordentlichen Rücktrittsalter.

**Art. 17 Betrag der ganzen Invalidenrente**

Die jährliche temporäre ganze Invalidenrente entspricht 50 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns.

**Art. 18 Beitragsbefreiung**

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente und erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften in der Höhe des Sparplans "Standard" werden bis zur Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum ordentlichen Pensionierungsalter, von der VIG erbracht. Grundlage für die Berechnung der Beitragsbefreiung bildet der beitragspflichtige Lohn bei Eintritt der Invalidität. Eine allfällige Differenz zum freiwilligen Sparplan "Plus" ist nicht versichert. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Lohns.

**Art. 19 Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente**

- 1 Der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente entspricht:
  - a) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner aktiv war: 30 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
  - b) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner invalid oder pensioniert war: 60 Prozent der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Ist der überlebende Ehegatte / Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende Jahr um 1 Prozent gekürzt.

**Art. 20 Todesfallkapital**

- 1 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten vor der Pensionierung dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen.
- 2 Persönliche Einkäufe gemäss Artikel 13 des Vorsorgereglements 2019 werden als separates Todesfallkapital ausbezahlt.
- 3 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines Altersrentners der 2-fachen Jahresrente, vermindert um sämtliche bezogenen Renten.

**Art. 21 Betrag der Kinderrente**

- 1 Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht:
  - a) wenn die versicherte Person invalid ist: 8 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
  - b) wenn die versicherte Person pensioniert ist: 20 Prozent der laufenden Altersrente;
  - c) wenn die verstorbene Person aktiv versichert oder invalid war: 8 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
  - d) wenn die verstorbene Person pensioniert war: 20 Prozent der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.
- 2 Der Anspruch auf eine Kinderrente erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit dessen Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern das Kind in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

- 3 Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

**Art. 22 Maximalguthaben im Konto vorzeitige Pensionierung**

- 1 Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.
- 2 Der maximal mögliche Betrag wird der versicherten Person auf Anfrage hin von der Geschäftsstelle der VIG mitgeteilt.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 23 Garantie der laufenden Renten

Das Inkrafttreten des Planbeschriebs per 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31. Dezember 2024 laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 22 des Vorsorgereglements VIG (Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod) und Artikel 45 (Sanierungsmassnahmen).

## Art. 24 Laufende Invalidenrenten

- 1 Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2025 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- 2 Die Altersrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens des Invalidenrentners. Der versicherte Lohn und die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohns richten sich dabei nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

## Art. 25 Änderungen des Planbeschriebs

- 1 Die Vorsorgekommission kann diesen Planbeschrieb jederzeit ändern.
- 2 Die Änderungen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

## Art. 26 Auslegung

Alle in diesem Planbeschrieb nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und dieses Planbeschriebs sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

## Art. 27 Massgebender Text

- 1 Dieser Planbeschrieb wurde in deutscher Sprache erstellt; er kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

## Art. 28 Inkrafttreten

- 1 Dieser Planbeschrieb bildet einen integrierenden Bestandteil des gültigen Vorsorgereglements der VIG. Er wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 11.12.2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ersetzt den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Planbeschrieb.
- 2 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Planbeschrieb und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.
- 3 Der Planbeschrieb wird auf der Website der VIG veröffentlicht und den Versicherten und Rentnern auf Verlangen auf Papier zugestellt.
- 4 Bei folgendem Artikel ist seit dem letzten Stand (1. Januar 2024) eine Änderung erfolgt, die per 1. Januar 2025 in Kraft tritt: Art. 10.1, Art. 11, Art. 12.1, Art. 13.2, Art. 18, Art. 23, Art. 24.1, Art. 28.

VORSORGE | in globo <sup>M</sup>

Markus Glesti  
Präsident  
des Stiftungsrats

Roger Dill  
Präsident  
der Vorsorgekommission

Michel Haldemann  
Geschäftsführer

# Anhang 1

---

# Daten und Kennzahlen für das Jahr 2025

---

## **Art. 1 Name des Vorsorgewerks**

Per 1. Januar 2025 sind dem Vorsorgewerk DIGITAL folgende Unternehmen angeschlossen:  
- Digitec Galaxus AG, Zürich

## **Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk**

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'680 (Vorjahr: CHF 22'050).

## **Art. 5 Koordinationsabzug**

Die maximale volle AHV-Altersrente beträgt CHF 30'240 (Vorjahr: CHF 29'400).  
Der Koordinationsabzug beträgt CHF 26'460 (Vorjahr: CHF 25'725).

## **Art. 6 Beitragspflichtiger Lohn**

Der minimale koordinierte Lohn beträgt CHF 3'780 (Vorjahr: CHF 3'675).

## **Art. 14 Zinsen**

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Altersguthaben für das Jahr 2024 verzinst wird, 1.75 Prozent (Vorjahr 1.00 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent. (Vorjahr 1.25 Prozent).

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Konto vorzeitige Pensionierung für das Jahr 2024 verzinst wird, 1.75 Prozent (Vorjahr 1.00 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent. (Vorjahr 1.25 Prozent).

Der Satz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens beträgt 2.00 Prozent (Vorjahr 2.00 Prozent).

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).